



Statuten Kart Club Seeland

1 Name Sitz und Zweck

- 1.1 Der "Kart-Club Seeland" (KCS) geht aus der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 1983 in Kerzers hervor. Der KCS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz vom Kart-Club Seeland ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Der KCS bezweckt die Förderung des Kartsportes durch die Teilnahme an Rennen und die Durchführung solcher.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Club besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Die Mitgliedschaft beim Kart-Club Seeland geht verloren:
 - durch Kündigung auf Jahresende, welche mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten ist
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - sie erlischt wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgloser Mahnung ein Jahr im Rückstand ist.
- 2.3 Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes ein. Sie halten sich insbesondere an die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 2.4 Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich durch die Hauptversammlung bestimmt.

3 Organe

- 3.1 Die Organe des KCS sind:
 - die Hauptversammlung der Mitglieder
 - der Vorstand
 - die Revisoren

4 Hauptversammlung

- 4.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des KCS. Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder mit je einer Stimme.
- 4.2 Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:
- Wahl des Präsidenten, Vorstandes und der Revisionsstelle für eine Amtsperiode von jeweils 2 Jahren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Revision der Statuten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Kart-Club Seeland
- 4.3 Die HV findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche HV werden einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- 4.4 Hauptversammlungen werden vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine persönliche Einladung mit Angaben der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern werden dem Präsidenten oder an den Vorstand zwei Wochen vor der HV gestellt.
- 4.5 Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr, der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen, sowie die Auflösung des Clubs können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 4.6 Über Geschäfte welche nicht auf der Traktandenliste stehen kann kein Beschluss gefasst werden.
- 4.7 Der Präsident, oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Hauptversammlung.

5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5.2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 5.3 Die Teilnehmer für die Delegiertenversammlung werden vom Vorstand des KCS bestimmt.

6 Revisoren

- 6.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der HV schriftlich und mündlich Bericht. Sie besteht aus 2 geeigneten Revisoren und einem Ersatzmann.

7 Finanzierung und Haftung

- 7.1 Die Einnahmen des KCS sind:
- jährliche Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Zuwendung Dritter
- 7.2 Die Verpflichtungen des KCS werden einzig durch dessen Vermögen garantiert. Die Vereinigung haftet nicht für Verpflichtungen ihrer Mitglieder, und die Mitglieder nicht für die Verpflichtungen des Clubs. Der KCS verpflichtet sich nur durch kollektive Unterschriften. Nur der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes können kollektiv unterzeichnen.

8 Auflösung

- 8.1 Nach Durchführung der Liquidation und Auflösung des KCS entscheidet eine abschliessende Hauptversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 1983 und treten mit Genehmigung der Hauptversammlung am 14. März 2003 in Kraft.